

## Polizzenklauseln Eigenheim

### A. Allgemeine Klauseln

#### 1. Schäden durch Bäume infolge von Blitzschlägen

In Erweiterung von Art. 2. Pkt. 1.2. der ABEV gelten Schäden durch Bäume bzw. Äste an den versicherten Gebäudebestandteilen, die infolge eines Blitzschlags auf das versicherte Gebäude geschleudert werden, als mitversichert.

#### 2. Mitversicherung von Gasleitungsschäden

Die Versicherungsleistung für Gasleitungsschäden beträgt maximal € 3.500,- soweit keine andere Versicherung Entschädigung leistet. Versichert sind Schäden und notwendige Nebenarbeiten und Suchkosten an Gasleitungsrohren innerhalb des Gebäudes ohne Rücksicht auf die Schadenursache. Dichtungsschäden an Gasrohren sowie sämtliche Schäden an angeschlossenen Einrichtungen sind ausgeschlossen.

#### 3. Undichte Silikonfugen

Folgeschäden an Gebäudebestandteilen durch Austritt von Wasser durch undichte Silikonverfugungen an Badewannen, Brausetassen, Waschbecken oder Spülen gelten auf erstes Risiko in Höhe von € 1.500,- als mitversichert. Silikonfugen sind nach ÖNORM B 2207 Wartungsfugen und müssen in regelmäßigen Abständen überprüft werden und gegebenenfalls erneuert werden.

#### 4. Hundehaltung (optional wenn beantragt)

In Erweiterung zu Art. 12. Pkt. 5. der ABEV erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus der Haltung eines Hundes bis zu € 2,5 Mio. Höchsthaftungssumme. Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten.

#### 5. Hundehaltung € 5 Millionen (optional wenn beantragt)

In Erweiterung zu Art. 12. Pkt. 5. der ABEV erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus der Haltung eines Hundes bis zu € 5 Mio. Höchsthaftungssumme. Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten.

#### 6. Maßnahmen Frostschäden am versicherten Grundstück

Für wasserführende Leitungen und Anlagen (Bewässerung, Beregnungsanlagen, Zierbrunnen) am mitversicherten Grundstück (Gartenanlage) gilt wie folgt als vereinbart: Während der Frostperiode November bis Ende März sind sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen unabhängig des bewohnt seins (72 Stundenregel trifft nicht zu) zu entleeren, es sind ausreichend Maßnahmen gegen Frostschäden zu setzen.

#### 7. Teilinstandsetzung aus optischen Gründen von Fliesen, Böden, Malerei und Tapeten

Sind nach einem Schadenfall die vom Schaden betroffenen Fliesen, Böden, Malereien und Tapezierungen nicht mehr erhältlich, ersetzt der Versicherer die Neuverfliesung, Neutapezierung, Malerei und Neuverlegung des Bodens der gleichen Art und Güte innerhalb eines Raumes zur Gänze, auch wenn die Beschädigung nicht den ganzen Raum betrifft, sofern eine Teilinstandsetzung aus optischen Gründen nicht zumutbar ist. Versicherungsleistung auf erstes Risiko bis € 3.000,-.

#### 8. Luftführende Rohre

Sämtliche verbauten luftführenden Rohre (Luftwärmetauscher, Staubsaugeranlage, Wohnraumlüftung) im versicherten Gebäude gelten als mitversichert inkl. Bruch-, Dichtungs- und Verstopfungsschäden, jedoch exkl. Folgeschäden und Wartungsarbeiten. Bei Bruchschäden an den versicherten Rohren, ohne Rücksicht auf die Schadenursache, werden die Kosten für das Einziehen neuer Rohre samt Nebenarbeiten ersetzt. Die Leistung ist pro Schadenfall mit € 2.000,- auf erstes Risiko begrenzt.

## 9. Zahlungsverzug – Nichtzahlung der Prämien und Steuern

Die Vereinbarung der unterjährigen Zahlungsweise (monatlich, viertel- und halbjährlich) beeinträchtigt nicht die Fälligkeit der Jahresprämie. Bei Nichteinhaltung der unterjährigen Zahlung ist die HDI Versicherung AG zur Einforderung der Jahresprämie berechtigt.

Sollte eine vereinbarte Abbuchung vom angeführten Konto nicht möglich sein, wird die HDI Versicherung AG die Zahlungsweise auf Zahlschein und die Vorschreibung auf jährlich umstellen.

Bei Zahlungsverzug hebt die HDI Versicherung AG Mahngebühren ein. Weiters werden entstandene Kosten aufgrund einer „Lastschriftenretoure“ (Abbuchung nicht möglich) eingefordert. Die Rechtsgrundlage für die Prämienzahlung nach § 38 bzw. § 39 Versicherungsvertragsgesetz findet Anwendung.

## 10. Nebengebäude – Vorsorgesumme

Wird kein Nebengebäude am Antrag angeführt, gilt eine Vorsorgesumme von bis zu € 15.000,- auf erstes Risiko als prämienfrei mitversichert. Es gilt die Deckungsvariante und das Produkt des Hauptgebäudes (z.B. mit Leitungswasser, TOP) als vereinbart.

## 11. Baujahrrabatt

In Schadenfall „Leitungswasser“ ist ein Baujahrnachweis zu erbringen. Sofern Sachverständige zur Begutachtung herangezogen werden, werden diese ebenfalls diesen Umstand überprüfen und die Daten der HDI Versicherung überlassen. Wird im Schadensfall festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses falsche Angaben zum Baujahr gemacht wurden, wird die Entschädigungsleistung im Falle eines Leitungswasserschadens im Ausmaß des beantragten Rabattes gekürzt.

Wird im Schadenfall festgestellt, dass das Gebäude nicht mehr den Baujahr-Rabattrichtlinien entspricht, z.B.: Gebäude älter 23 Jahre, ist die HDI Versicherung AG berechtigt den Rabatt aus dem Vertrag zu entfernen oder dem Alter entsprechend anzupassen.

## 12. Wertanpassung der Eigenheimversicherung

Die Eigenheimversicherung unterliegt einer jährlichen Wertanpassung nach Baukostenindex BKI 2020 (Art. 19 ABEV).

## B. Deckungsvariante „Basis-Heimvorteil“

### 1. Verpuffungsschäden

Bei einer Verpuffung handelt es sich um eine schlagartige Druckwelle, die durch ein Entzünden von Gasen entsteht. Abweichend von Art. 2. Pkt. 1.3. der ABEV gilt bei Verpuffungsschäden die Höchstentschädigung auf erstes Risiko € 5.000,-.

### 2. Sengschäden

Abweichend zu Art. 2. Pkt. 1.1. der ABEV beträgt die Versicherungsleistung für Sengschäden maximal € 1.000,- auf erstes Risiko und nur insoweit, als nachweislich die Wiederherstellung erfolgt. Versengen durch Wärmeeinstrahlung oder Wärmeübertragung (Sengschäden) ist das Einwirken von Wärme auf versicherte Sachen durch Strahlung oder Übertragung, sodass sich diese farblich verändern, verformen oder verkohlen, ohne dass ein Brand entsteht, vorliegt oder auslösend war.

### 3. Optische Schäden

Abweichend zu Art. 2. Pkt. 2.2. der ABEV (Beeinträchtigung durch Hagelschlag), gelten optische Schäden an Baubestandteilen und Gebäudezubehör als mitversichert. Nicht mitversichert sind optische Schäden an jeglicher Art von Fassaden. Als optische Schäden gelten Schäden an den oben genannten versicherten Sachen ohne Auswirkung auf die Funktionsfähigkeit, welche nachweisbar im Zusammenhang mit Hagel aufgetreten sind. Der Ersatz erfolgt im Rahmen einer Höchstentschädigungssumme pro Schadenereignis von maximal € 2.500,- und nur insoweit, als nachweislich eine Wiederherstellung bzw. Reparatur erfolgt.

### 4. Regenwasserabläufe innerhalb des Gebäudes

Mitversichert gelten Bruchschäden und Folgeschäden innerhalb der tragenden Umschließungswände von im Gebäude liegenden Regenwasserabläufen auf erstes Risiko bis € 2.500,-. Schäden die aus einer Verstopfung von Regenwasserabläufen resultieren, sind nicht mitversichert.

## 5. Markisen

In Ergänzung zu Art. 1. Pkt. 1.1. der ABEV gelten Markisen im Rahmen der Feuer- und Sturmschadenversicherung bis zur Höchsthaftungssumme von € 1.500,- als mitversichert.

## 6. Kfz, Anhänger und Boote im ruhenden Zustand

Sofern keine andere Versicherung für das nachstehend beschriebene Risiko besteht, z.B. eine Kaskoversicherung, gilt folgendes als vereinbart (subsidiäre Haftung): In der Feuerversicherung gelten, sofern ein ersatzpflichtiger Feuerschaden eingetreten ist, im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme Kraftfahrzeuge, Anhänger und Boote im ruhenden Zustand und nur auf dem in der Polizze angeführten Versicherungsort bis maximal € 10.000,- versichert. Brandschäden während der Fahrt, ebenso Schäden, die durch die Inbetriebsetzung des Motors – auch im Einstellraum – entstehen, werden nicht vergütet.

## 7. 50% Grobe Fahrlässigkeit

Abweichend von Art. 12. der ABS und § 61 VersVG besteht auch Deckung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles. Die Deckungspflicht des Versicherers ist pro Versicherungsfall mit 50 % der Versicherungssumme begrenzt.

## C. Deckungsvariante „Top-Heimvorteil“

### 1. Verpuffungsschäden

Bei einer Verpuffung handelt es sich um eine schlagartige Druckwelle, die durch ein Entzünden von Gasen entsteht. Abweichend zu Art.2 Pkt. 1.3. der ABEV gilt bei Verpuffungsschäden die Höchstentschädigung auf erstes Risiko € 10.000,-.

### 2. Sengschäden

Abweichend zu Art. 2. Pkt. 1.1. der ABEV beträgt die Versicherungsleistung für Sengschäden maximal € 2.000,- auf erstes Risiko und nur insoweit, als nachweislich die Wiederherstellung erfolgt. Versengen durch Wärmeeinstrahlung oder Wärmeübertragung (Sengschäden) ist das Einwirken von Wärme auf versicherte Sachen durch Strahlung oder Übertragung, sodass sich diese farblich verändern, verformen oder verkohlen, ohne dass ein Brand entsteht, vorliegt oder auslösend war.

### 3. Optische Schäden

Abweichend zu Art. 2. Pkt. 2. 2. der ABEV (Beeinträchtigung durch Hagelschlag), gelten optische Schäden an Baubestandteilen und Gebäudezubehör als mitversichert. Nicht mitversichert sind optische Schäden an jeglicher Art von Fassaden. Als optische Schäden gelten Schäden an den oben genannten versicherten Sachen ohne Auswirkung auf die Funktionsfähigkeit, welche nachweisbar im Zusammenhang mit Hagel aufgetreten sind. Der Ersatz erfolgt im Rahmen einer Höchstentschädigungssumme pro Schadenereignis von maximal € 5.000,- und nur insoweit, als nachweislich eine Wiederherstellung bzw. Reparatur erfolgt.

### 4. Wasserverlust (nur bei Vollschutzdeckung)

Ergänzend zu Art. 1. Pkt. 2.5. der ABEV werden die Kosten durch Wasserverlust nach einem versicherten Leitungswasserschaden bis zu einer Höchstentschädigung € 2.000,- ersetzt.

### 5. Regenwasserabläufe innerhalb des Gebäudes

Mitversichert gelten Bruchschäden und Folgeschäden innerhalb der tragenden Umschließungswände von im Gebäude liegenden Regenwasserabläufen auf erstes Risiko bis € 5.000,-. Schäden die aus einer Verstopfung von Regenwasserabläufen resultieren, sind nicht mitversichert.

## 6. Markisen

In Ergänzung zu Art. 1. Pkt. 1.1. der ABEV gelten Markisen im Rahmen der Feuer- und Sturmschadenversicherung bis zur Höchsthaftungssumme von € 2.500,- als mitversichert.

## 7. Zu- und Ableitungsrohre (nur bei Vollschutzdeckung)

Abweichend zu Art. 1. Pkt. 1.6. der ABEV gelten Wasserzu- und Ableitungsrohre außerhalb des Grundstückes bis zum Anschluss ans öffentliche Netz, sofern die Instandsetzung im Verantwortungsbereich des Versicherungsnehmers liegt auf erstes Risiko € 7.000,- als mitversichert.

### **8. 100 % Grobe Fahrlässigkeit**

Abweichend von Art. 12. der ABS und § 61 VersVG besteht auch Deckung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles. Die Deckungspflicht des Versicherers besteht mit max. 100 % der Versicherungssumme. Diese Deckungserweiterung gilt nicht für sonstige Fälle der Leistungsfreiheit, insbesondere nicht für Leistungsfreiheit infolge Verletzung von Sicherheitsvorschriften im Sinne Art. 3. und Art. 4. der ABS sowie Verletzung gesetzlicher Obliegenheiten gemäß § 6 VersVG.

### **9. Neuwertentschädigung indirekter Blitz Elektrogeräte**

Indirekter Blitz: Abweichend zu Art. 7. Pkt. 2. der ABEV gilt folgende Regelung als vereinbart: Die Entschädigungsleistung nach einem indirekten Blitzschlag an Elektrogeräten, wird nach Art. 7. Pkt. 3. der ABEV erbracht (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens).

### **10. Kfz, Anhänger und Boote im ruhenden Zustand**

Sofern keine andere Versicherung für das nachstehend beschriebene Risiko besteht, z.B. eine Kaskoversicherung, gilt folgendes als vereinbart (subsidiäre Haftung): In der Feuerversicherung gelten, sofern ein ersatzpflichtiger Feuerschaden eingetreten ist, im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme Kraftfahrzeuge, Anhänger und Boote im ruhenden Zustand und nur auf dem in der Polizze angeführten Versicherungsort bis maximal € 15.000,- versichert. Brandschäden während der Fahrt, ebenso Schäden, die durch die Inbetriebsetzung des Motors – auch im Einstellraum – entstehen, werden nicht vergütet.

### **11. Allmählichkeitsschäden (nur bei Vollschutzdeckung)**

Ergänzend zu den ABEV Art. 2 Pkt. 3 gelten Allmählichkeitsschäden und Schäden durch Langzeitwirkung von Leitungswasseraustritt (z.B. Montageklammer in der Leitung und es tropft über einen längeren Zeitraum in das Mauerwerk) in Höhe von € 2.500,- als mitversichert. Nicht versichert sind Vermorschung, Schwammschäden, Schimmel und Fäulnis.

### **12. Erhöhung der Kosten**

Abweichend zu den ABEV Art. 1. Pkt. 2. gelten Nebenkosten, das sind Aufräum- und Abbruchkosten, Feuerlöschkosten, Demontage, Remontage, Bewegungs- und Schutzkosten, Reinigungs- und Abdeckkosten, Entsorgungskosten, Entsorgungskosten für kontaminiertes Erdreich, sowie Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen zusätzlich zur Höchsthaftungssumme in Höhe von 20 % als vereinbart.

### **13. Planungs- und Architektenkosten**

Abweichend zu Art. 1 Pkt. 2.3. der ABEV werden die Planungs- und Architektenkosten bis zu einer Höchsthaftungssumme von € 7.500,- ersetzt.